



**Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Remseck am Neckar
zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches
Verhalten (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

als §23a wird folgender Wortlaut eingefügt:

„§ 23a Subsidiarität

Soweit die Rechtsverordnung der Stadt Remseck am Neckar über die Ausweisung einer Wildschutzzone in der Stadt Remseck am Neckar vom 30.01.2024, die am 01.02.2024 in Kraft getreten ist, etwas anderes regelt als die vorliegende Verordnung, tritt die vorliegende Verordnung dahinter zurück.“

§2

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Remseck am Neckar, den 20.03.2024



Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.